

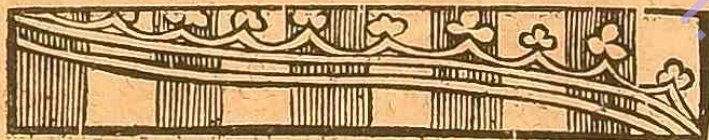
Deß

Wurcklauchtigster

Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn/Herrn Christiani des Andern/ Herko-
gen zu Sachsen/des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Marshalln vnd Ehur-Fürsten/ Landgrafen in Düringen/
Marggrafen zu Meissen/ vnd Burggrafen
zu Magdeburg/

Appellation-Ordnung/

Wie es forthin in deroselben Appellation
Gericht gehalten werden sol.



Cum Gratia & Privilegio Elect. Sax.

Gedruckt zu Dresden / bey Gmel Bergens seligen
nachgelassener Wittib vnd Erben/
Im Jahr/1638.

Un Gottes

gnaden / Wir Christi-
an der Ander / Herzog zu
Sachsen / Des Heiligen
Römischen Reichs Erzh-
marschal und Churfürst
Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Mago-
deburg / vor uns / vnnnd in Vormündschafft der
Hochgeborenen Fürsten / vnser freundlichen lieben
Brüdere / Herrn Johans Georgen / und Herrn
Augusten / Herzogen zu Sachsen etc. Thun kunt
vnd bekennen.

Nachdem wir uns / in vnserer angehenden
Churfürstlichen Regierung erinnert / das uns /
nechst erhaltung vnd fortpflanzung der waren se-
ligmachenden Lehre Göttliches Worts / gebürt vnd
zustehe / darob zu sein / damit in vnsern Landen
gleichmässige Iustitia befördert / vnd jedermännigli-
chen gebührendes Recht wiederfahre vnnnd mitge-
theilet werde / daß aber hierzu sonderlich nützlich
vnd zutreglich sey / wann die Gerichte / an welchen
man sich solchs Rechtens zuerholen / mit redlichen

A ij

vffrichtig

offrichtigen / verständigen vnd wol erfahnen Per-
sonen besetzt / vnd guten heilsamen ordnungen ge-
faßt würden / solches auch fürnemlichen in denen
Gerichten / welche ober das / was an andern orten
geurtheilet worden / weiter zuerkennen / vnd dassel-
be entweder zu confirmiren / oder zu retractiren
haben / desto mehr von nöthen / je mehr autoritet
ansehens vnd gewalts sie haben. Derowegen
dann unsere löbliche / Hochgeehrte Vorfaren / löb-
licher vnd seliger gedechtnis / ober andere / in die-
sen Landen bestalte Gerichte / ein sonderlich Ap-
pellationgericht / in welchen / so offte von denen in
andern Gerichten ergangenen Urtheiln / an ihre
selige S. S. appellirt / oder wenn sonsten die sachen
vor denselben ohne mittel zu Recht anhengig wor-
den / in ihrer seligen S. S. Namen / die Urtheil ge-
faßt vnd publicirt würden / verordnet / vnd weil sol-
ches das höchste Gerichte dieser Lande ist / von de-
me / krafft wol hergebrachtes vnd bestetigtes
Privilegij / weiter zu Appelliren nit verstattet wird /
hierzv neben den Hoffrätthen / etliche wol qualifi-
cirte Personen / zu gewissen Terminen jedes Jahr
beschrieben / vnd ihnen / wes sie sich zuverhalten /
nach fürgefallener gelegenheit / durch unterschied-
liche dervwegen ergangene Befehliche / die gebüh-
rende

rende mas vnd ordnung / geben / vnd hierdurch auch
durch publicirte sonderliche Constitutiones, die
Gericht zu fortsetzung der Justicien, vnd derselben
Landen vnd Leuten zu nutz vnd trost in gutem stan-
de vnd wärden erhalten / welches wir aus obange-
regten vrsachen nicht weniger zuthun gnedigst ge-
sonnen.

Als haben wir / wie es mit bemeltem Appella-
tiongericht bishero gehalten worden / vollstendig-
lichen Bericht eingenommen / vns in den / dero-
wegen ergangenen Befehlichen vnd publicirten
Constitutionibus erschen / vnd solches alles / so viel
es diß Appellationgericht / vnd desselben Proceß
belanget / nach vorgehender fleissiger berathschla-
gung / auch weiterer erklerung vnd verbesserung
vnsrer getrewen Landschafft / vmb mehrer gewis-
heit vnd richtigkeit willen / in eine sonderliche or-
dnung zusammen verfassen lassen / wie hernach fol-
get.

Wie viel vnd was für Personen / in vn-
serm Appellationgericht sitzen
sollen.

Im Ersten / sollen zu dem Appellati-
ongericht unsere Hoffrätthe gebraucht / vnd
denselben aus vnsern Landen vnd Vniversiteten,
A iij C iij

Fünf Personen/ deren iglicher auff seinen stand wol
erfahren/ geübt/ aufrichtig/ geschickt vnd verstandig
sey/ zugeordnet werden.

Wieviel aber nu/ vnd mehr/ aus vnsern Hoff-
rätthen/ zu solchem Appellationengerichte zu gebrau-
chen/ das sol vnser Canzler/ nach gelegenheit der
damals fürsiehenden Regierungssachen/ vñ anzahl
der gegenwertigen Rätthe/ mit vnserm vorwissen/
zuverordnen haben. Derselbe aber gleichwol in al-
lerwege dahin sehen/ daß die/ welche am besten qua-
lificirt, auch so viel sichs füglich leiden wil/ einerley
Personen/ welche dem Gerichte zu jedem Termin
beywohnen/ darzu deputirt werden.

Aus denen/ zu dem Appellationengerichte ver-
ordneten Personen/ wollen wir einen Præsidenten
ernennen/ welcher bey angehenden vnd wverenden
Terminen/ auch die zeit des Gerichts ober/ den Pro-
ceß/ dieser Ordnung nach/ zu dirigiren, vnd darü-
ber zu halten/ macht haben sol.

Von des Præsidenten / vnd der Bey- sitzer Amt.

Isbemelte Præsident vñnd Beysitzer/
sollen dem Gerichte trewlichen vñnd fleissig
beywohnen/ vnd weil die mündlichen verhören/
ohne das / durch vnser / zur Regierung verordne-
te

te Hoffrätthe/verrichtet werden / fürnehmlichen der
Rechtssachen abwarten/ vnd eines jeden Parts sa-
chen eigentlichen vernehmen/ verstehen / vnd fleissig
betrachten/ damit niemandes verletzt/ Sondern ei-
nem jedern ohne ansehung der Personen / oder eini-
gen ändern respect, gleichmässige Justitia wieder-
fahren müge.

Auff daß auch solches desto füglich geschehe/
vnd ein jeder die Sachen desto besser einzunehmen/
So sollen sie alle die Acten Collegialiter vnd zu-
gleich lesen/ vnd fleissig protocolliren, jedoch / wann
die Sachen nicht sonderlich bedenklich/ als/ wann
sie auff den præparatoriis oder andern geringen
Puncten stehen/ mügen sie dieselben vmb mehrer be-
förderung willen/ vnter sich theilen / aber gleichwol
also/ daß bey verlesung einer Sachen/ vffs wenigste
drey oder vier Personen seyn / dieselben aber für sich
alleine nichts endlichen decidiren, Sondern hernach
dem ganzen Collegio referiren, vnd sie aller-
seits dorinnen schliessen.

Nach vorlesung der Acten/ sol ein jeder/ vnd ei-
ner nach dem andern/ seine Meinung vnd Gutach-
ten darauff anzeigen / vnd der Præsident die Umb-
frage/ nach unterschiedlicher Gelegenheit / derer in
diesem Gerichte verordneten Personen geschicklig-
keit/

leit / halten / auch folgend den Schluß machen /
vnd sol ein jeder sein Bedencken / mit Anzeigung der
motiven vnd Ursachen / ausführlichen / verständis-
gich vnd schließlichen vermelden / vnd keiner dem
andern / weil er votiret, einreden / sondern einander
wol außhören. Do aber die Sachen nicht sonder-
lich bedenklich / vñ die hernach folgenden Stimmen /
mit den vorgehenden einig / auch dertwegen nichts
newes anzuziehen haben / sollen sie ihre Meynung
desto kürzer fürbringen / vnd sich mit langen votirn
vnd wiederholen / nicht vergeblich auffhalten.

Vnd wann also eines jedern meynung angehört
ret / vnd sie nicht alle gleichstimmig weren / sol noch
eine Umfrage gehalten / vnd do sie sich auch da-
mals nicht vergleichen / auf die meynung / welche die
meisten Stimmen hat / geschlossen werden. Do aber
die Stimmen gleich / sol der Præsident der Sachen ei-
nen Aufschlag zugeben macht haben / vnd bey der
meynung / dero er beypflichten wird / verbleiben / es
were dan / daß einer oder mehr ires Bedenckens sol-
che erhebliche vnd rechtmessige Ursachen hätten /
daß derowegen die Notdurfft zu seyn erachtet wur-
de / hierüber auch vnseris Canzlers Bedencken zu-
vernehmen / sol alsdann auch desselben / vnd nach
Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit / der andern
vnserer Hoffrätthe meynung angehört werden.

Endli-

Endlichen / wann sie sich einer schließlichen
Meynung vergleichen / so sollen sie derselben nach /
ein Urtheil in gewöhnlicher Form fassen / vnd das
selbe nicht eher publiciren lassen / es sey dann / daß es
ihnen in gemein fürgelesen / vnd sie mit der Form al-
lerseits einig seyn.

Dieweil aber sonderlich nach Gelegenheit des
Sächsischen Rechts / viel thun in dem üblichen
Verichtsbrauch stehet / auch sonst die Fälle / nach
vnterschiedlichen Umständen / so mit vnterlauffen /
sich oftmals verendern / daß derowegen sich alles in
Schriften nicht also fassen läffet / das nicht tägli-
chen etwas zubedencken fürfalle. So sollen vnser
Præsident vnd Besizer / wann etwa was zweif-
elhafftiges vorfiele / es belange gleich den Proceß /
oder die merita, dasselbe in gute acht nehmen / vnd
was man sich in solchem Fall verglichen / vnd wor-
auff man erkant / in ein sonderlich Buch / mit anzei-
hung der Umstände / fleissig zusammen verzeich-
nen / damit man in künftigen Fällen sich desto bes-
ser darnach zurichten haben / vnd in Urtheiln gleiche-
heit halten möge.

End / des Præsidenten vnd
Besizer.

B

36

Ich N. N. schwere / Als mich der
Churfürst zu Sachsen/etc. Mein gnädigster
Herr in Chr. G. Appellation-Gericht zusi-
ßen verordnet hat / Daß ich daselbst zu Recht / nach
meinem höchsten Verständniß sprechen / thun und
handeln wil / und das nicht lassen omb Liebe / Neid/
Gabe / Freundschaft / noch keinerley Sache willen /
auch daruin von den Partheyen insonderheit nichts
nehmen / oder wissenlich wartende seyn. Wil mich
auch allenthalben in Sachen / zwischen meines gnä-
digsten Herrn Vnterthanen und andern / so vor die-
sem Gerichte zu thun haben / so lange ich dem
Gerichte verwand bin / aufferhalb der Sühne/
wissenlich / zurathen oder zuschreiben / wann die
vor dieses Appellation-Gericht kömen sind / enthal-
ten / bey der reinen Lehr und Christlichen Bekän-
niß dieser Lande / wie dieselbe in der ersten ungeen-
derten Augspurgischen Confession begriffen / und
im Christlichen Concordien-Buch repetirt vnd
wiederholet ist / beständig vnd ohne etnigen Falsch/
verbleiben vnd verharren / darwider nichts heimli-
ches oder öffentliches practiciren. Auch wo ich
vermercke / das Andere solches thun wollen / dassel-
be nicht verhalten / sondern ohne schew / als bald

offens

offenbahren / Do auch Gott verhängen möchte / (daz
er doch gnädiglich abwenden wolle /) daß ich mich
selbst / durch Menschen Witz vnd Wahn / von solcher
reinen Lehr und Erkänntniß Gottes / entweder zu
den Papisten / Calvinisten / oder andern / obbemeld-
ter reinen Confession widrigen Secten / abwenden
würde / solches an gebürenden Ort vngeschewt an-
melden / vnd ihrer Churf. Gn. fernern Verordnung
vnd resolution hertinnen erwarten / ganz trewlich
vnd ohne gefährde / Als mir G. D. helffe durch Jes-
sum Christum seinen Sohn vnsern Herrn.

Diesen End / sollen alle / in dem Appellation-
Gericht verordente Personen / welche vns mit son-
dern Rathspflichten nicht verwand / würcklich lei-
sten. Die andern aber / so die Rathspflicht ge-
schworen / weil doch ohne dz in ihren Bestellungen
die Appellationssachen mit eingezogen / mit fernern
Enden verschonet werden / auff hiebevorn geleiste
Pflicht / nur ein Handgelübniß thun / sich dieser
Form gemes zuerzeigen.

Auff daß sie auch desto freyer / ohne schew oder
furcht / vnd ohne alles gefährde / allein der Warheit
vnd der Gerechtigkeit zu gutem / vrtheilen / erken-
nen vnd sprechen mügen / So wollen wir sie der an-
dern ihrer Pflicht / welche sie vns aufferhalb der

B ij

Appelo

Appellation Sachen gethan/ was das Gericht be-
rühret/ oder darein gehören würde/ frey vnd vnver-
bunden hiermit auffgelöset haben.

Wo/ vnd zu welcher zeit / das Appellation-
Gericht gehalten werden sol.

L S sol vnser Appellation-Gericht all-
wege an dem Ort / da vnser / zur Regierung
verordnete Sankelen / wesentlich seyn wird / jedes
Jahrs auff zweene Termin / als des Winters vmb
Martini / des Sommers vmb Trinitatis / gehalten
werden.

Vnd sollen vnser hierzu verordnete / des Wint-
ters / acht Tage nach Martini / des Sommers / acht
Tage nach Trinitatis beschrieben werden / vnd des
Abends zuvor einkommen / folgendes Tages frühe
also bald den Sachen einen anfang machen / vnd
im Sommer des Morgens vmb sechs / des Winters
vmb sieben / bis zu zehen / Nach-Mittage aber von
zweyen bis zu fünff Vhren / zusammen kommen / vnd
so lang bey einander verharren / bis alle sachen erle-
digt / vnd ihnen vnser verordenter Praesident wieder-
rumb zu verreisen erlauben wird.

Wir wollen auch zu beförderung der Justitien,
in vnser Sankelen die verfügung thun / daß die je-
nigen /

nigen / so zu solchem Gerichte verordent / zur zeit /
wann dasselbige gehalten wird / mit andern vnsern
Sachen vnd Geschäften sollen verschonet werden /
damit sie / als welche die Händel innen haben / den
selben desto bequemer abhelffen mügen. Sollen
derowegen vnser verordente sich darnach achten /
daß sie sich zur zeit des Gerichts nicht abwesend
machen / noch andere Sachen oder Geschäfte hieran
verhindern lassen / sondern des Gerichts zu gefas-
ter Zeit vnd Stunde abwarten / damit die Gegen-
wärtigen auff die Abwesenden nicht warten / noch
die Händel doher verzogen werden dürffen.

Do aber etwa jemandes aus Leibes schwach-
heit / oder durch vnser sondere Beschliche / zu erschei-
nen verhindert würde / der sol solchs vns / oder vns-
ers abwesens / vnsern wesentlichen Hof-Räthen /
förderlich zuerkennen geben / damit solche zeit vber /
die gebührliche Anzahl der Besizer / mit andern
Personen ersetzt werden müge.

Auff daß auch die Sachen desto eher befördert /
vnd die zum Appellation-Gericht verordente / nicht
erst off dieselben / bis dorinnen beschlossen warten /
noch derowegen vffgehalten werden dürffen / So
sollen allewege 8 Tage nach Trinitatis / vnd 8 Ta-
ge nach Martini in den Sachen beschlossen / vnd

länger nicht zuversetzen verstattet / auch dertwegen
die Sachen die zeit über / von einem Tage zum an
dern unterschiedlich gelegt / vnd also außgetheilet
werden / das eines das andere nicht hindere / vnd
die Advocaten in solcher zeit fertig werden können.

Do auch etwa auff der Partheyen ansuchen /
zu ersparung der Vnkosten / die Sachen in vnsern
Aembtern daselbst zuversetzen committirt wür
den / Sol sich vnserer albereit in die Aembter ge
schickten / vnd zu ende befindlichen Ordnung nach /
mit lit. A. verhalten werden.

Was für Secretarien zu dem Appella tion Gericht zuverordnen.

Wir wollen zu diesem Appellation Ge
richt / einen sonderlichen Secretarien ver
ordnen lassen / welcher das Ampt eines Notarii /
so gemeinlich zu jedern Gerichten gebraucht zu
werden pflegen / verwalten / vnd dertwegen alle
Supplicationes / welche die Rechtsfachen belan
gen / vnsern Råthen fürtragen / vnd wann von ih
nen Proceß / oder anders dar auff decretirt worden /
dasselbe stellen vnd formalisiren / vnd hierbey fleiß
anwenden / daß die Proceß in gewöhnlicher vnd zier
licher Form / vnd also gestalt werden vnd außgehen /
damit

damit die substantialia eines jeden handels / dar
rauff die selben gerichtet / eigentlich doraus zuver
nehmen.

Sol auch ferner daran sein / das solche Proceß /
durch die hierzu bestalte Boten / den Partheien zu
rechter zeit zugebracht werden / vnd die Relationes
mit fleiß zu den Acten schreiben / Auch sonst auff
alles / was zu den Rechtsfachen gehörig / einkommen /
den Tag / wann es einkommen / verzeichnen.

Die Acta / auff alle Brieff vnd Urkunden / die
Gerichtlich einbracht / wolverwahren / vnd daran
seyn / das dieselbe fein ordenlich / wie eines vff das
ander gehet / zusammen geheftet werden.

Vnd do sichs gleich zuerübe / das solche je zu ze
ten nach gelegenheit des versetzens gesondert wer
den müsten / Sol er doch / so bald darinnen geschlos
sen / dieselbe wieder einheften lassen / damit sie nicht
von einander kommen mügen.

Vnd dieweil alle Acta zu Protocolliren / wegen
menge derselben / zu mühsam seyn würde / so sol er
zum wenigsten bey einem jedern ein kurz verzeich
niß machen / der producten vnd anders / so dorinnen
ergangen / Als Citatio, Relatio, Klag / Accusatio
contumaciae, Eides delatio, oder Relatio, Exce
ptio, Replica, Duplica, Triplica, Litiscontestatio,
Urtheil /

Urtheil/Leuterung/vnd dergleichen/vnd das blat/
auff welchem ein jedes zu finden/darzu verzeichnen/
auch dervwegen alle bletter numeriren/damit man
desto ehe innen werden möge/wie weit in der Sae-
chen verfahren/vnd worauff es nochmals stehe.

Auff das auch zu solchem Verzeichnis desto
füglicher zukommen/Sol ein jeder Advocat schul-
dig seyn/seine Einbringen zu tituliren/vnd solche
Titul bald anfangs darüber schreiben/auch wann
er in derselbigen/was sonderliches in acht zuneh-
men fürbringet/Als da ist verbesserung der Klagen/
Eides Delatio, Relatio, vnd dergleichen/dasselbe
auff den Rand Postuliren zu lassen/darauff dann
auch die hierzu verordnete Schreiber gute Achtung
geben sollen.

Die zeit ober/welch das Appellationengericht ge-
halten wird/sol er bey denen hierzu verordneten
Präsidenten vnd Räten fleissig auffwarten/die
gestaltten Urtheil/vnd was ihme mehr befohlen
wird/fleissig vnschreiben/des Präsidenten Gebots
vnd Verbots sich gemes vnd gehorsamlich zu jeder-
zeit erzeigen/vnd was hierüber sonst bey nachfol-
genden Articula vermeldet wird/so in sein Ampt
gehörig/mit fleiß verrichten/sonderlich aber dor-
rauff fleissig acht haben/damit die Advocaten die
rechte

rechte zeit vnd maß im versetzen halten/vnd dieser
vnsrer Ordnung gemes sich erzeigen.

Was der/zum Appellationengericht veror-
dente Secretarius/bey vorigen geleisten
Pflichten angeloben sol.

Weil der/zum Gericht verordnete
Secretarius/Vns ohne das/sonderliche
Secretarien Pflicht geleistet/Sol er mit fernerm
Ende verschonet werden/vnd nur auff hiebevorn
geleistete Pflicht angeloben/seinem Ampt vnd Bes-
felich mit getrewem fleiß obzuseyn/die Gerichts-
Acta, desgleichen alle Brieffe/Schriften vnd
Abschriften/getrewlich zuverwahren/Urkund/
Brieffe/vnd anders/so Gerichtlich einbracht/bey
dem Gerichte zubehalten/vnd zuvorsorgen/dieselo-
ben/oder Abschriften davon/ohne Erkenntnis vns-
serer Räte/niemandts zugeben/oder lesen zu las-
sen/alle Heimlichkeit des Appellationengerichts genz-
lichen/zuverschweigen/keiner Partey wider die an-
dere warnung/zuthun/noch zuraten/auch von den
Parteien in Rahthangenden Sachen/oder so seines
wissens bald Rechtthengig werden/oder andere von
seinetwegen keinerley Geschenck/oder Gaben zu ne-
men/noch ihme zu Nutz nemen lassen/in was schein
das

das geschehen möchte / vnd sonst alles zuthun / vnd
zulassen / was sich vermöge dieser Ordnung / eignet
vnd gebührt / getrewlich vnd ohne gefehrde.

Von dem Unterschreiber.

Somit vnser Gerichts Secretarius
sein Ampt desto besser verrichten möge. Wol-
len wir ime / aus vnser Cankley einen Unterschrei-
ber zuordnen / welcher ihme in alle dem / was ihme /
wie bemelt / zuthun obliget / auff seinen geheiß /
trewlich helfen sol / sonderlich aber / sol dieser die
Zeit ober / weil das Appellationengericht gehalten
wird / bey denen hierzu verordneten Präsidenten /
vnd Rätthen / fleissig auffwarten / alle Acta öffent-
lichen / vnd wolvernemlich Lesen / die gestelten Br-
theil / vnd was ihme mehr befohlen wird / fleissig
umschreiben / Auch sich sonst hierinnen aller ge-
bühr erzeigen.

Was der Unterschreiber an- geloben sol.

No wann vns auch der Unterschrei-
ber / sonderliche Pflicht geleistet / So sol er
bey solchen Pflichten angeloben / daß er seinem
Ampt mit Schreiben / lesen vnd copiren / nach be-
scheide

scheide vnserer Präsidenten / Hoff vnd Appellats
onräthe / Auch des Gerichts Secretarien / mit gan-
zem trewen fleiß obsein / darinnen keine gefehrde
gebrauchen / die heimlichkeit des Gerichts / als ge-
faster Brtheiln / ein gebrachten Kundschaften /
Protocollen / Gerichtshandlung vnd Schriefften
niemand's eröffnen / hören / oder lesen lassen / noch
davon Copen geben / anders dann mit erlaubnis
vnserer Präsidenten vnd Rätthe / oder Gerichts Se-
cretarien / vnd darumb kein geschenck von niemands
des fordern / heischen oder nemen / vnd sonsten als
les thun / was einen getrewen Schreiber gebüret /
getrewlich / vngesehrlich.

Von den Advocaten vnd ihrem Ampt.

Wir wohl nicht vngeneigt weren /
zu vnserm Appellationengerichte / sonderliche
Advocaten zuverordnen / vnd zubestellen / Sol-
ches auch zu desto richtigerm Proceß nicht wenig
fürträglich seyn möchte / Wann wir aber gleich-
wol nicht allein vermercken / wie die Parteyen ge-
meiniglich zu denen / welche sie selbst zu wehlen
haben / mehr vertrauen tragen / Sondern daß
auch zum öftermal / wann die Leute an gewisse
Personen

Personen verbunden / bey den sachen / wegen mänge
der selben vnd sonst / der fleiß nicht angewand
wird / wie es die notdurfft wol erfordert / vnd hier
über den Parteyen / welche von vnserm Hofe weit
entfessen / grosse Vnkosten hierdurch würden geur
sacht werden / wann sie den Advocaten / welche sie
sonst in der nähe zuerlangen / allerwege so weit nach
ziehen solten / Derwegen dann auch bisweilen vff
der Parteyen ansuchen / zu ersparung der Vnkosten /
die sachen / darinnen zuverfahren / in vnser Emb
ter committirt zu werden pflegen / Welches aber
ihnen / wann sie allein an gewisse Advocaten ver
bunden sein solten / auch abgeschnitten seyn würde /
sonderlich aber auch in Appellationsachen / weil
darinnen / so wol als in andern / vom Munde in die
Feder verfahren wird / den Partheyen viel daran
gelegen / daß sie die Advocaten / welche die sachen
erster Instantz wol innen haben / gebrauchen / So
lassen wir aus diesen vnd andern bewegenden vr
sachen / gnedigst geschehen / daß ein jeder den Advoc
aten / zu dem er das beste vertrauen hat / in seinen
sachen gebrauchen müge.

Vnd sol demnach ein jeder Advocat / welchem
zuversetzen verstattet wird / ihme seiner Partheyen
sachen mit allem treuem fleiß angelegen sein lassen /
ihre

ihre Notdurfft wol erwegen / vnd dieselbe geschick
lich vnd förmlich vorbringen / sich aber gleichwol
hierbey der kurtz / so viel möglich / befließen / vnd
damit solches desto süglicher von ihnen geschehen
müge / Sol er allerwege vor dem Rechtlichen Ter
min / von seinem Parth gnugsamen Bericht einneh
men / vnd solches nicht erst bis auff die vnmüssige
Zeit des Gerichts sparen.

Do er auch aus solchem eingenommenen Be
richt vermercket / daß das Part eine böse vngegrün
de Sache habe / sol er ihm seines nukes halben / nit
vergebliche Hoffnung machen / sondern die Vnstin
de mit fleiß / vnd mit Grunde zugemüth führen / vnd
darauff verwarnen / daß er sich lieber selbst weise /
als in vergebene Vnkosten führe.

Sonderlich aber / sollen sie auff die sachen / so
zwischen der Obrigkeit vnd Vnterthanen sich ver
halten / fleißige achtung haben / Dann was für
Mißverstände / Zerrüttung vnd Vnordnung aus
der gleichen sachen entsethet / daß gibet leider die
Tegliche erfahrung / Darumb so sollen die Advoca
ten in solchen fällen die Leute / denen sie dienen wol
len / zu gebürenden Gehorsam mit fleiß vermanen /
vnd sich derselben sachen anders nicht vnterwin
den / es sey dann / daß sie scheinlichen befinden / daß
S ij die

die Leute hiez zu gut fug vnd recht haben / vnd daß ihnen sonst nicht geholffen werden mag. Außerhalb dessen aber sich dero genzlichen entschlagen.

Es sol auch ein jeder Advocat / er diene gleich dem Beklagten / oder dem Kläger / sich alles des so nur zu vergeblicher verzögerung der Sachen gereicht / mit allem fleiß enthalten / vnd den Proceß wie es dessen gelegenheit an ihme selbstn gibt / ohne einige tergiverlation, auffß ehst zum ende befördern / vnd sich sonstn dieser vnser Ordnung vnd angeschlagenen Mandat so hernach verzeichnet / mit lit. B. gemes erzeigen.

Von den Advocaten der Armen.

Damit sich vnser Arme Untertthanen nicht zubeklagen haben / daß sie Armuts halben / das Recht nicht hienaus führen könten / vnd derowegen Rechtlos bleiben müsten / So wollen wir zu vnserm Appellationengericht einen sonderlichen Advocaten bestellen / welcher dergleichen Armen Parteien ohne einige derselben belohnung / in iren Sachen treulich dienen / Auch derwegen mit nachfolgenden Pflichten eingenommen werden sol.

Jedoch das zuvor der jentige / Welcher seine armuth

armut fürwendet / derselben halben von den Gerichten / dorunter er gefessen / Schriftliche / glaubwürdige Kundschaft einbringen / Auch darauff hernach beschriebene End / vnserer Regierung leiße / vnd wann solches von ihme geschehen / sol nicht allein der Advocat / ihme vmbsonst zu dienen verpflichtet seyn / Sondern er auch mit allen andern Sportuln vnd Gerichtsgebür verschonet werden / Es were dann etwa eine solche Sache / darinnen einen / vermüge der Rechte / sein Gegentheil zur Rechtfertigung zuverlegen schuldig were / Als: wann ein Armer einen der alimenten halben / so derselbe ihme zugeben schuldig seyn sol / belangete / oder wann er einen ehlicher Güter halben / als ob sie ime zum theil / oder gar zugehöreten / beklagte / vnd hette scheinliche vermutunge für sich / daß sichs seinem fürgeben nach / so verhielte / Dann / weil sich der Armen in solchen fällen der vnkosten bey dem beklagten zuerholen / ist der Advocat ihme vmbsonst zu dienen nicht schuldig / Jedoch sol er auch in denen fällen / seine Sache so lang ohne entgelt treiben / bis dem gegentheil / den Armen mit vnkosten zuverseshen / auferlegt werde.

End des Advocaten der Armen.

Ich N. schwere / daß ich von keinem Armen / deme ich / laut der Churf. Ordnung / zu rathen vnd zu dienen schuldig / keinen Sold noch Gabe fordern noch nemen / sondern an dem Sold / den mir der Churfürst zu Sachsen / R. Mein gnedigster Herr verordnet / begnügig seyn / vnd demselben armen / nach meinem höchsten verständnis / getrewlich vorstehen vnd rathen vnd S. Churf. Ordnung allenthalben geleben wil / Getrewlich vnd ohne gefehde / Als mir GOTT helffe.

Der Armen Partheyen Eyd.

Ich N. Schwere / das ich so arm sey / Lauch an fahrenden vnd liegenden Gütern / oder Schulden nich vermag / die Sankzeley gebühe zuerlegen / noch einen Advocaten zu besolden / daß ich auch omb leistung willen dieses Eydes / mein Gut oder Habe nicht vereusert / noch andern vbergeben habe / trewlich vnd ohne gefehde / Als mir GOTT helffe.

Von den Schreibern / so zu dem ver-
setzen verordnet.

Weil alles Rechtliches Einbringen vom Munde in die Feder geschehen sol. So wollen wir aus vnsern Copisten in der Sankzeley /
nach

nach gelegenheit / Schreiber verordnen lassen / welche zu jedem Termin / vornemlich darauff warten / daß sie dasjenige / was die Advocaten im ver- setzen dictiren werden / nachschreiben / Sollen derwegen dieselben auff den bestimmten Termin / zu rechter zeit / damit die Advocaten ihrenthalben nit geseumet / noch auff gehalten werden dürfen / auffwarten / alles / was vom Munde in die Feder ver- setzt wird / deutlich / fleissig vnd trewlichen nachschreiben / auch was ihnen sonst zu den Rechts- sachen gehörig / zu copiren / von den Rätthen / oder Gerichts Secretario / befohlen wird / dasselbe mit fleiß vmbzuschreiben. Sonderlich aber sollen sie aus den Acten / darinnen beweisung gefüret / von allen eingebrachten Beweisungs Articulen / drey oder vier unterschiedliche Copien / dergestalt machen / daß man der Zeugen aussage darunter protocolliren könne / vnd Präsident / vnd Rätthe / in verlesung der Acten / derwegen nicht auffgehalten werden dürfen.

Do sie auch vermercken würden / daß der Advocaten einer / die in vnserer Ordnung / vnd angeschlagenen Mandat bestimmte zeit vnd maß nicht halten / sondern die in einem vnd dem andern vberschreiten würde / So sollen sie solches als bald vn-
D
ferm

serm Gerichts Secretario zuvermelden schuldig
seyn.

Was die Schreiber angeloben sollen.

Weil auch diese Schreiber / vns ohne
daß Pflicht geleistet / so sollen sie bey solchen
Pflichten angeloben / daß sie ihrem Ampte mit gan-
zem fleiß ob seyn / auch verschwiegen vnd getrew
seyn / von den eingebrachten Gerichts handlungen
vnd Schrifften / niemandes nichts eröffnen / auch
Copien / ohne Erlaubung geben / auch darumb kein
Beschenck von niemand fordern / heischen oder neh-
men / vnd sonst alles thun wollen / was einem ge-
trewen Schreiber gebühret / vngefährlichen.

Von dem Fiscal vnd seinem Ampt.

Es sol auch ein sonderlicher Fiscal ver-
ordnet werden / welcher wieder alle die / so de-
nen von Vns / oder vnsern Hof vnd Appellation
Räthen außgegangenen Mandaten / Ordnungen /
vnd Erkantniß nicht pariren / vnd dervwegen pön-
sällig seyn / oder auch sonst straffbar erfunden
werden / mit allem fleiß procediren / die verwickelte
Buß

Buß von ihnen einbringen / vnd hierzu sich des / vor
die armen bestalten Advocaten / gebrauchen soll.

End des Fiscals.

Ich N. schwere / Nachdem der Chur-
fürst zu Sachsen / etc. Mein gnädigster Herr /
mich zu einem Fiscal bestellen lassen / daß ich solches
Ampts / trewlich abwarten / der verfallenen Straff
halben / vnd was sonst mir für Sachen vnd Hän-
del / als Fiscaln / fürkommen / vnd Ampts halben zu
handeln gebühret / wider die Straffällige / mit allem
fleiß procediren vnd verfahren / Auch dervwegen
kein Beschenck / oder einigen Nutz / durch mich selbst /
oder andere / nehmen / oder jemandes von meiner we-
gen nehmen lassen / vnd sonst alles thun will / was
mir dieses Ampts halben zu thun gebühren / vnd
obliegen / will / alles getrewlich vnd vngefährlich.

Von den Bothen.

Somit die Citationes vnd andere
Proceß / desto richtiger insinuiret / sollen hier
zu drey Bothen bestellt werden / welche Erbar /
Glaubhaffig / auch schreiben vnd lesen können / vnd
fürnehmlichen darauff warten / daß sie solche Pro-
ceß / den Partheyen gebührlichen insinuiren.

D ij

Vnd

Vnd sollen verwegen dieselben / die Ladungs-
Briefe / vnd andere Proceß / den jenigen / wider die
sie ausgehen / im fall do sie zubetreten / selbst in
ire hände / wo nicht / jedoch in ire gewöhnliche behau-
sung oder wohnung / oder wie es ihnen sonst von
dem Gerichts Secretario befohlen wird / zu rech-
ter zeit / vor dem bestimmbten Termin / oberantwor-
ten / vnd darauff fleiß ankeren / daß sie von denen /
welchen sie zugestalt / der oberantwortung halben /
schrifflliche Recognition erlangen vnd einbringen /
oder / do es nicht zuerhalten / sollen sie selbst / wie /
wann / vnd weme / auch an welchem ort sie es infi-
ruirt / mit allen vmbständen / als bald offschreiben /
vnd folgendes dem Gerichts Secretario solches zu
den Actis zubringen / oberantworten.

Würde auch einem Boten ichtes beschwerli-
ches in der oberantwortung der Ladung / oder an-
derer Proceß / die ime zu exequiren befohlen / bege-
gnen / dasselbe sol er in seiner Relation auch vermel-
den / vnd solches unsere Präsident vnd Råthe / ge-
bürllicher weise zu straffen haben.

Der Boten End.

Die Boten / welche zu den Rechtsfa-
chen von natweil angenommen worden / sol-
ken nachfolgenden End wirklichhen leisten.

Do aber:

Do aber hlerzu die Boten / in vnserer Gank-
ley / welche ohne das geschworen / gebraucht wer-
den / Sollen dieselben / bey demselben geleisten End
angeloben / ihrem Botenampt vnd befehl getrew-
lich / vnd mit allem fleiß abzuwarten / die Gerichts-
Briefe / so ihnen von vnserm Gerichts Secretario /
oder ime zugeordnetem Schreiber / zu überantwor-
ten / gegeben / vnd befohlen werden / trewlich / vnd
fleissiglich den jenigen / an die sie stehen in ire eigen
Person / do sie die betreten mügen / oder in ire gewö-
nliche behausung / oder wie es ihnen befohlen wirdt /
zu überantworten / vnd allzeit dem Gerichts Secre-
tario / solcher oberantwortung glaubliche Relation
zuthun / Tag vnd Mahlstat anzuzeigen / auff das
ers zu den Acten bringen müge / vnd sonst alles
anders zuthun / das einem redlichen getrewen Bo-
ten zugehöret / ohne alle gefehde.

Wer vor vnser Appellation gericht geladen
auch was sachen daselbst angenommen / vnd
gerecht fertigt werden müge.

Alle unsere Praelaten / Grafen / Her-
ren / Ritter / Edelleute / Råthe aussen Städ-
ten / vnd andere unsere Vnterthanen / oder Leo-
henleute / welche als Gankelen vnd Schriffte-
fasser /

fassen/ohne das vor uns/vnd vnsern zur Regierung
verordneten Räten/zugestehen schuldig seyn/mü-
gen für das Appellation-Gericht geladen / vnd das
selbst gerechtfertiget werden / Jedoch/ dieweil in der
Lands-Ordnung ausdrücklichen versehen/das kein
Unterthan in Sachen oder Händeln/die nicht ohne
Mittel für uns / sondern vor unsere Nempter / oder
aber vor unsere Consistoria, Grafen/Herrn/die vñ
der Ritterschafft / oder Räte der Städte/ordent-
lich zu entscheiden gehören/ an vnsern Hofe suppli-
ciren, oder klagen sol/ehe vnd zuvor er derhalben die
ordentlichen Gerichte angelanget / vnd die ihme off
sein Ansuchen / Recht / Billigkeit vnd gebührliche
Entscheidung wegerten/ So wollen wir / das dieses
auch in vnserm Appellation-Gerichte in gebühren-
de acht genommen/ vnd derwegen die Partheyen/
welche nit ohne Mittel vnter uns/sondern vnter den
Nemptern/oder andern Gerichten gefassen/auff ih-
re eingewandte Exceptiones, an ihren ordentlichen
Unterrichter / wiederumb gewiesen werden sollen/
es were dan/das ihnen daselbst gebührendes Recht
verwegert/ vnd dessen gnugsamer Schein vorgelegt
würde / oder aber wir / oder unsere zur Regierung
verordnete Räte/befunden / andere erhebliche vnd
bewegliche Ursachen/warumb die Sachen billicher
ohne

ohne Mittel vor uns / als an andern Orten/entschei-
den werden solten.

Deßgleichen/well ohne das in vnsern Landen
zwey unterschiedliche Hof-Gerichte geordnet / wel-
che jedes Jahrs viermal gehalten werden / vor die
gleicher Gestalt alle die/so vor uns zugestehen schul-
dig/vorgeladen werden mügen/ So sollen auch vn-
sere Unterthanen/ob sie gleich uns ohne Mittel vn-
terworffen / wieder ihren willen/ in erster Instantz,
nicht ohne vnterschied vor das Appellation-Gericht
gezogen werden/ sondern es sol bey uns oder vnser/
zur Regierung verordneten Räte ermessung ste-
hen/welche Sachen sie in erster Instantz, an vnserm
Hof behalten/vnd in das Appellation-Gericht wei-
sen wollen.

Vnd weil von dannen weiter nicht appelliret
werden kan / So sollen gleichwol dieselben hierin-
nen diese Bescheidenheit gebrauchen / das solches/
wo ferne es die Parteyen nicht selbst bewilliget / nit
ohne sonderliche / erhebliche vnd bewegende Ursa-
chen/deßgleichen/das es ehe/ dann sie am Hof-Ge-
richte zu Recht anhängtig gemacht worden / gesche-
he/ damit also denselben hierdurch kein Einhalt ge-
than werde/die Partheyen auch/als ob ihnen wider
ihren willen die erste Instantz, vnd das zu Rechte
nach

nach gelassenem mittel der Appellation entzogen wür-
de/ mit fugen sich zu beschweren/ nit vrsach haben/
sondern dem ordentlichen Proceß/ sein gebürender
lauff gelassen werde.

Vnd mügen demnach/ nicht allein alle vnd jede
Appellationsachen/ so von den Vntergerichten / an
vns / als der ordentlichen Obrigkeit / geschehen /
von End: oder auch Benurteilen/ davon die Recht
zu Appelliren gestatten/ in vnserm Appellationgeri-
cht/ Justificirt werden/ sondern auch in erster In-
stantz, die/ welche ohne mittel ordentlich vor vns ge-
hören/ oder wie bemelt/ durch vns/ oder vnser Re-
gierungsräthe dohin gewiesen/ Oder aber/ do Par-
teyen weren/ die vor vnser Vntergericht gehöreten /
vnd sich in erster Instantz vor vns ihre sachen recht-
lich auszuführen bewilligten: Jedoch allein/ was
bürgliche sachen sein/ Dann so viel die Peinlichen
sachen anlangt / weil es bishero nicht breuchlich ge-
wesen / das in vnserm Appellationgericht in den
selben erkant/ so lassen wir es auch dabey bewert-
den/ vnd gnädigst geschehen/ wann Peinliche/ oder
Fiscalische sachen fürfallen/ daß man die in vnsern
Schöppenstul zu Leipzig/ oder do in erster Instantz
hiebevorn daselbst erkant/ an einem andern vnvor-
dechtigen orth/ zuversprechen vberschicken müge/
vnd

vnd also mag man es auch mit den Injurien-sachen
jedoch nach vnterschiedlicher Gelegenheit derselben/
halten / was aber gleichwol Injurien-sachen seyn/
darinnen allein auff einen widerruff vnd eine Geld-
busse geklaget wird/ die sollen in vnserm Appellati-
on-Gericht auch gerechtfertiget: Wann aber einer
etwa Verbrechen halben eingezogen vnd wieder
ihme Procediret worden were / vnd er wolte hernach-
en / daß ihm vnrecht 'geschehen/ rechtlichen auß-
führen/ vnd dertwegen Erstattung suchen/ solle auch
diese Sachen angenommen werden.

Vnd dieweil in solchen sachen/ gute vorsichtig-
keit zugebrauchen / vnd sonderlich der Proceß / wie
man in vnsern Landen wider die Gefangenen zu
procediren pflaget/ wol in acht zunehmen/ vnd aber
derentwegen sonderliche Befehliche an die Hof-Ge-
richte außgangen / wollen wir / daß auch denselben
in vnserm Appellation-Gericht nachgelebt werden
sol/ vnd lautet der Befehl/ so viel den Proceß anlan-
get/ also:

EXTRACT
des Befehliche,

Womit die Ampts vnd Gerichts-Personen
hinforter mit den Verbrechern zuzugreifen/
vnd dieselben zu gebürender Straff zubringen/ desto
E we

weniger schertz haben / vnd durch vergebliche Rechtsfertigung hiervon nichts abgeschreckt werden mügen / So wollen wir / wann hinförder eine Ampts oder Gerichts Person / wegen eines angehalten Peinlichen Processus / nach erörterung desselben / rechtlichen belanget werden wil / das ihr in allerwege vff den Proceß / wie derselbe in peinlichen Fällen / bishero in vnsern Ländern bräuchlich gehalten worden / fleissig achtung geben / vnd euch demselben nach achten vnd richten sollet. Dann wie euch wißlichen / so hat man bishero in vnsern Landen / wann wider die Verbrechere Amptshalben / vnd ex officio inquisitionis weise verfahren worden / nicht viel vergeblicher disputationen / noch andere weitläuffigkeit / verstatet / sondern erstlichen die Verbrechen Articulis weise verfasst / dieselben in beyseyn der Gerichts Personen den Gefangenen vor gehalten / ihn dorüber gehört / sein Aussage dorauff mit fleiß verzeichnet / vnd was daran verneinet / darüber Zeugen / auff vorgehende wirkliche Leistung des gewöhnlichen Zeugen Endes / verhöret / ihre Aussagen in ordentliche Registratur gebracht / vnd dieselbe in die Schöppenstüle / dorüber zuerkennen / vberschickt / vnd was alsdann der Straff halben / oder sonst hieüber / erkant worden / dasselbe folgendes exequiren vnd

vnd vollstrecken lassen / jedoch / das man sich in allerwege zuvorn / vnd ehe dann die Straffen ergehen / eigentlichen erkunde vnd gewiß sey / das auch die That vnd Mißhandlung / damit die Verbrecher beschuldiget / vnd darumb sie gestrafft werden sollen / wirklichen geschehen / sonderliche Interrogatoria aber durch die Advocaten zu übergeben / die Bezeugnuß zu disputiren : vnd andere weitläuffigkeit / dardurch nur die Sachen vergeblichen auffgehalten / der Richter müde gemacht / vnd der Verbrecher oft der wolverdienten Straffe entzogen wird / Haben wir Inquisition Processen / ausserhalb der Fälle / wann es etwa wegen angezogener Nothwehr oder andern dergleichen / durch gesprochene Urtheil zu einem ordentlichen Beweis kömmet / nie vorstaten wollen / allein wann ein Gefangener für sich selbst / ohne Advocaten / vnd andere weitläuffigkeit / bete / man wolte zu außführung seiner Unschuld / die Zeugen / so verhöret werden sollen / dieses oder anders halben auch befragen / damit würde er billig zugelassen / vnd die Zeugen darüber so wol / als vff die Articul / gehört / ander Weitläuffigkeit aber nicht vnbillig verhütet.

Darumb / wann ihr befindet / das dieser Proceß / in massen der in vnsern Landen bräuchlich / also gehalten

halten/ vnd die Ampts vnd Gerichtspersonen dar-
ber weiter nichts gethan/ denn was die hierüber er-
holte Urtheil/ mit sich gebracht/ so wollen wir/ daß
sie solches Processus halben nicht vertheilet/ sondern
wann/ nicht sonst etwa dargebracht/ daß den Sa-
chen durch sie zu viel geschehen sey/ mit erstattung
alle auffgewanten Vnkosten absolvirt, vnd daß in
gemein dohin gesehen werden sol/ damit gleichwol/
so viel sich inmier verantworten lassen wil/ der
Obrikeit gebührende authoritet vnd reputation
in guter acht gehabt/ vnd muthwillige Leute sich der-
selben widersetzlig zu machen/ auß dergleichen Pro-
cessen nicht vrsach nehmen mügen.

**Was vor Recht in vnserm Appellation-
Gericht gehalten werden sol.**

WAn sol in vnsern Appellation-Gericht
fürnehmlich die außgegangene Landes Ord-
nung vnd Publicirte Constitutiones, auch was
wir hierüber ferner verordnen werden/ vnd dann
das Landübliche Sächsishe Recht/ in acht nehmen/
was aber in denselben außdrücklich versehen/ sol
man nach des heiligen Reichs Constitutionen
vnd Abschieden/ vnd nach gemeinen beschriebenen
Rechten/ vrtheilen vnd erkennen/ wann auch
etwas

etwann in vorkommenden Sachen eines besondern Or-
tes/ von dannen die Fälle an vns gelanget/ ehrbare
gute Ordnung/ Statuten vnd redliche beständige
Gewonheiten angezogen vnd gläublichen darge-
than würden/ sol man auch dieselben zur Gebühr
in Acht haben.

Ob auch diese Ordnung in etlichen Puncten
oder Articuli/ den gemeinen beschriebenen Rechten
entgegen were/ so wollen wir solches/ nach gelegen-
heit vnserer Lande/ vnd dorinnen hergebrachten üb-
lichen Processus/ zu schleuniger Beförderung des-
selben/ htermit gesagt/ Constituirte vnd verordnet/
auch derowegen auß Ehurf. Macht vnd Obri-
keit/ solcher Puncten halben/ den gemeinen Rech-
ten/ in vnsern Landen derogirt haben.

**Von außbringung der Ladung vnd
anderer Process.**

So jemandes Ladung/ Inhibitiones/
oder andere Process/ in Sachen so vor vnserm
Appellation-Gericht anhängig gemacht/ vnd da-
selbst geörtet werden sollen/ außbringen vnd erlan-
gen wil/ sol derselbe solche/ durch eine schriftliche
Supplication/ von seinem Advocaten/ so er hierzu
gebraucht/ unterschrieben/ in vnserer Kanzley/
E iij vor

Vor vnserer/ zur Reglerung verordente Rätthe/ für
bringen/ welche hierauff/ nach befindung die Cita-
tiones, vnd alle andere/ vor das Appellation/ Ge-
richt gehörige Proceß/ zwischen denen hierzu be-
stimmten Termin/ mit zuziehung vnseres Praesiden-
ten/ wann der zur stelle/ zu decerniren, vnd zu diri-
giren, haben sollen.

Vnd sollen in der Supplication/ darinnen vmb
Ladung oder andere Proceß angesucht wird/ die Sa-
che/ darumb das andere Theil vorgeladen/ oder son-
sten/ was wider dasselbe gesucht wird/ dermassen
klarlich vnd deutlich gesetzt vnd vermeldet werden/
damit/ beyde die jenigen/ welche dorauß zu decerni-
ren haben/ solches desto eigentlicher zu vernehmen/
vnd auch die Citation vnd andere Proceß/ desto
förmlicher dorauß genommen/ vnd also gestalt wer-
den/ daß der/ so citirt, gnugsamen Bericht/ worüñ
er fürgeladen/ empfahe/ vnd sich auß Unwissenheit
desto weniger zuentschuldigen haben müge.

Es sollen aber solche Ladung/ so wol als andere
Proceß/ in vnserm Namen vnd vnter vnserm Can-
zelen Secret außgehen.

Item/ Es sollen die Citationes vnd Ladungen
allwege peremptorie, vnd zu früher Tagzeit gesetzt/
vnd

vnd dem Part/ der geladen wird/ nach Landlöbli-
chen/ Sächsl. Rechten/ 6 Wochen vnd 3 Tage vor
dem Gerichtstage/ durch einen geschwornen Bo-
then in seine Behausung/ oder in seine Wohnung/
verkündiget/ vnd die Relationes darauß mit fleiß
zu den Acten gebracht werden.

Desgleichen/ damit man der Insinuation, vnd
Relation desto gewisser seyn möge/ so sollen die Cita-
tiones dem Part/ welcher darumb ansuchet/ oder je-
mandes dem Gegentheil zu oberantworten/ nicht
zugestellt/ sondern allewege durch einen geschwor-
nen Bothen/ insinuirt, Dem ansuchenden Theil
aber/ wann er gleich selbst zur stelle were/ ein sonder-
licher Tagzettel gegeben/ vnd derselbe neben der Ci-
tation vnd Relation mit allen vmbständen/ wann/
vnd wem er zugestellt/ zu den Acten registrit wer-
den.

Weil sich aber auch offemals mit Insinuirung
vnd Citation, so an die jenigen halten/ welcher Güt-
ter den Gläubigern albereit eingereumet/ die aber
sonsten vnter vns nit gefessen/ noch anzutreffen/ vnd
doch gleichwol für vns zugestehen schuldig/ aller-
hand Vnrichtigkeit zuträgt/ so sollen solche Citati-
ones, in die derholffene Gütter insinuiret werden/
vnd die Inhaber derselben Gütter/ welche sie nicht
eigen

Eigenthümlich / vnd Erblich an sich bracht / solche Citationes folgendes an die / welcher wegen sie die Güter inne haben / zuverfertigen schuldig seyn / Die wir auch hiermit wollen verwarnt haben.

Von Appellationen / wie die angenommen / vnd Justificirt werden sollen.

Wann einer von einem Urtheil / oder andern zugesügten Beschwerden / davon man im Rechten Apelliren mag / sich an Uns beruffen / vnd solches vor dem Vnter-Richter / vnd in Gegenwart desselben thun wil / sol er entweder als bald vnd in continenti, nach eröffnung des Urtheils / oder zugesügter Beschwerde / mit lebendiger Stimme / oder zum längsten / innerhalb zehen Tagen / in Schrifften / mit Anzeigung der Ursachen seiner Beschwerde / Apelliren / auch als bald vmb Apostolos Ansuchen / vnd sol der Richter / von deme Apelliret / ihme darauff nach gelegenheit der Sachen / entweder Reuerentiales oder Refutatorios, förderlich mittheilen / Auch darinne den Appellanten eine Monatsfrist / von der Zeit an / do die Aposteln gegeben / zurechnen ansetzen / In welcher Zeit er sich bey uns / oder vnsern / zur Regierung

pero

verordneten Hof-Räthen / angeben / vnd vmb Rechtfertigung der Appellation / ansuchen sol / Wann aber der Appellant innerhalb solcher gesagten zeit / die Sache an vnserm Hofe nicht anhängig machen würde / sol alsdann die Appellation für defert gehalten / vnd gar nicht angenommen / es könnten dan / der Vorhinderung halben erhebliche Ursachen fürgewand werden.

Die weil aber auch in vnserm geliebten Herrn Groß-Vaters / löblicher vnd Christlicher Gedächtniß / ausgegangenen Constitutionen, die Appellationes coram Notario & testibus, verstatet / so lassen wir es auch bey demselben bewenden / wollen allein / daß auch dergleichen Appellationen auffs längste / innerhalb Monatsfrist / von Zeit an / da sie eingewand worden / bey verlust derselben / an vnserm Hof anbracht werden sollen / vnd weil sich ihrer viel dieses Rechtlichen Mittels oft mißbrauchen / so sol zuvor / vnd ehe dann solche coram Notario & testibus beschehne Appellationes angenommen werden / den Vnterrichtern förderlich vmb Bericht geschriben werden / damit man auß demselben der Sachen gelegenheit desto besser zu vernehmen / vnd nach Befindung / ob der statt zu geben / entschliessen haben müge.

§

Cono

Sonderlich aber / sol von angestaltten Hülfen
vnd extra judicialibus gravaminibus, keine Appo-
pellation angenommen werden / Es sey dann / daß
das beschwerte Theil/die Ursachen seiner Beschwer-
rung/vor dem Unterrichter/exceptive eingewand
habe/vnd dieselben alldar nicht angenommen/ oder
nicht erwogen werden wollen.

Wann nu also die Appellation an vnserm Hofe
angenommen / so sol der Apellant schuldig seyn/
dieselbe auff den nechstfolgenden Appellation-Ter-
min zu iustificiren, auch hierzu Proceß gebürlichen
auszubringen / dann ob wol sonst die beschriebene
Rechte/ den Appellanten hierzu ein sonderlich Fa-
tal verstaten / weil sie aber dannoch darneben dem
Oberrichter frey lassen/ solchen Termin zuverkür-
zen / vnd in vnserm Hofe es also herkommen / vnd
allewege bräuchlich gewesen / daß man gewisse un-
terschiedliche Termin angesagt / auff welchen die
Appellationes iustificirt werden sollen / Wie dann
auch derowegen Hohermelter vnser Herr Groß-
Vater / Churfürst Augustus / Christmilder Bes-
dächtniß/ sonderliche Befehliche außgehen lassen/
So wollen wir / daß auch nochmals hierob gehal-
ten werden sol.

Darumb / wann der Apellant nicht alsbald
auff

auff den nechsten Termin/seine Appellation iustifi-
cirt, So sol alsdann dieselbe (er habe gleich Citati-
on selbst außbracht / oder were auff anhalten des
Appellanten citirt,) vor desert vnd erloschen / ge-
sprochen vnd erkant werden / Es were dann der er-
ste Termin der eingewandten Appellation so nahe/
daß er zu außbringung der Citation/ die gebührens-
de Sächsishe Frist nicht hätte haben mügen / oder
er könnte sonst gnugsame erhebliche Ursachen dar-
thun/ dardurch er Ehehafftiglich an Justificirung
seiner Appellation gehindert / vnd angehalten wor-
den were / damit sol er/ anderer gestalt nicht / dann so
fert solches zu Recht kräftig/ zugelassen werden.

Nachdem sichs aber auch oft zuträgt/ daß die
Appellanten / wann sie nur die eingewandte Appo-
pellation einmal anhängig gemacht/ sich ferner vnd
die Acta primæ instantiæ nicht groß annehmen/
Sondern dieselben/ weil ohne solche Acta zu Justi-
fication nicht zu kommen / wol vorsehlich zurück-
halten / vnd dardurch die Sachen in die Länge ver-
geblich auffziehen / So sol hinführo damit an Ju-
stificirung der Appellation / wegen mangelung der
Acten erster Instantz, nit hinderniß fürfalle / etw
jeder Appellant/vor dem Termin/ oder vffs längste
S ij dena

denselben Termin / solche Acta einzubringen / vnd wann er vermercket / daß die Sachen durch den Vnterrichter verzogen werden wollen / an denselben compulsores, noch zwischen den Termin / zu suchen schuldig seyn / vnd damit man hierauff ferner Nachrichtung haben müge / an weme der Mangel sey / so sol in solchen Compulsorialibus dem Richter ein gewisser Termin / innerhalb welchem er mit den Acten fertig werden sol / bestimmt / vnd wann die Acta, wegen der menge / in derselben zeit nicht können umbgeschrieben werden / der Vnterrichter in zeit solches berichten / vnd sich / wann er damit fertig zu werden verhofft / eigendlich erklären / auch daran seyn / daß seiner halben kein Verzug fürfalle / sonst aber / vnd do die Acten auff bestimmten Termin nicht einbracht werden / noch auch der Appellant vmb Compulsores an den Vnterrichter angesucht / sol er sich ferner mit dem Vnterrichter nicht zu entschuldigen / sondern / wo er nicht andere erhebliche Ursachen vorzulegen / die Appellation auch daher für desert vnd erloschen geacht werden.

Von den Sportulis.

Die Sportuli vnd Gerichts-Gebühr / sollen allewege ehe / dann man in der Sachen zuversetzen anfähet / von den Partheyen / oder dero An

Anwaldden / entrichtet / oder die Advocaten sonst zuversetzen nicht zugelassen werden.

Vom Rechtlichen Einbringen.

Das auff die außgegangene Citationes, zu den bestimmten Rechtlichen Termin / ein oder das andere Theil / in denen vor dem Appellation-Gericht / anhängigen Sachen / vorzubringen / das sol vnserm Hof-brauch nach / alles vom Munde in die Feder versetzt / vnd einbracht / vnd derowegen kein Schriftlicher Satz angenommen / noch verstattet werden / daß man auß der Charten dictire; Wann auch gleich die Partheyen sich dessen anders mit einander verglichen / jedoch ist hierdurch niemandes benommen / ein kurz Verzeichnuß oder Memorial, der Notdurfft sich doraus zu erinnern / vor sich zu haben / vnd sol beyderseits / auff jedern Termin / mit dreien Setzen wechselweise / ante, & post litem contestatam, zum Urtheil beschloffen / vnd hierüber fernere Setze nicht verstattet / Aber gleichwol im letzte Satz keine Newerung einbracht / Oder do es geschehe / dieselbe doch / in stellung der Urtheil / obergangen werden / es sol auch mit solchen Setzen / als bald den Tag / so in der Citation bestimmt / der Anfang gemacht / vnd innerhalb denen

Tagen/so vnser Mandat mit lit. B. zulasset / zum
Urtheil beschlossen werden / vnd sol derwegen der
Gerichts-Secretarius / wann solche Tage füruber/
den Partheyen die Acta ferner nicht folgen lassen/
ohne sonderlich vorwissen / vnd Erlaubnuß vnserer
Präsidenten vnd Rätthe / welche nach vorfallenden/
Vmbständen der Sachen / ob vnd wie lang hierüber
das setzen zuvergönnen / zuermessen haben sollen.

Wir wollen auch / das solches versehen allein
in vnserer Kanzley / in der darzu verordneten Stue-
ben / vnd keinem andern Ort geschehen / vnd derwe-
gen keinem Advocaten / noch Anwalden die Acta
auß der Kanzley in seine Herberge oder Behausung
gesolget werden sollen / er bringe dann so viel scheins
bey vnserm Präsidenten vnd Rätthen für / das er
durch Ehehafte Leibesnoth / an die verordnete Ge-
richtsstelle zu kommen verhindert were / Dorauff
sich alsdann vnser Rätthe / nach befindung vnd ge-
legenheit der Sachen / zuerzeigen wissen werden.

Man sol auch im versehen / alle treitleufftige-
keit / so viel immer möglichem / vermeiden / vnd allein
das / was zur Sachen dienlich / vnd derselben Not-
turfft erfordert / auffis kürzte / als sichs leiden wil/
fürbringen / Sonderlich aber sol man sich aller
schimpff

schimpfflichen / spöttischen / vnd ehrenrührigen Worte
enthalten / vnd do einiger Advocat oder Part / in ei-
nem oder dem andern Punct / hier wider handelt / der
sol nach befindung / wie oben im Titul von den Ad-
vocaten vermeldet / in Straff vertheilet / vnd diß von
ihme vnnachlässig einbracht werden.

Es sol auch derwegen ein jeder Advocat schul-
dig seyn / seinen Namen bey dem satze zu unterschrei-
ben / damit man desto besser innen werden müge /
welcher sich dieser vnser Ordnung gemess erzeige /
oder die überschreite.

Dieweil auch etliche Partheyen von vnserm
Hofe weit entessen / vnd wann sie des versehens hab-
ben dahin allewege vorbescheiden werden solten /
hierzü grosse Vnkosten gehören würden / welche
mancher Armut halben außzulegen nicht vermag.
So lassen wir gnädigst geschicket / das vnser Rät-
the / auff der Partheyen Ansuchen / auß diesen vnd
andern bewegenden Ursachen / die wir zu ihrem er-
tuehen stellen / die Sachen in vnserer nechst angelege-
re Vembree / daselbst zuversetzen committiren mü-
gen / jedoch / das es ohne sonderer Ursachen nicht ver-
stattet werde. Wann es aber geschieht / so wollen
wir / das die verordneten Commissarien gleicher
gestalt an keinem andern Ort / dann in der gewöhn-
lichen

lichen Amptsstuben/versetzen lassen/ auch sonst mit fleiß darauff achtung geben sollen/ damit sich die Advocaten diesem allen gemess erzeigen.

Wie wider die aussenbleibende Parthey procedirt werden sol.

Wann der Kläger / oder desselben Anwalt/auff den angesetzten Rechts Tag nicht erscheinen würde/ sol er dem Beklagten in die Gerichts Kosten / vnd Caution de lite prosequenda, vertheilet/auch Beklagter auff seyn ansuchen/nach gelegenheit ab instantia absolvirt, vnd dertwegen Kläger ferner nicht zugelassen werden / er erstatte dann Beklagten die Gerichtskosten/ vnd bestelle einen Vorstand / daß er hinfüro zum Gericht gehorsamlich erscheinen wolle.

Do aber der Appellant nicht erschiene/vnd solches geschehe in termino justificationis, Ist oben vermeldet / daß die Apellation für desert erkannt werden sol / Geschehe es aber hernacher/nach dem auff die justification zum theil verfahren / Sollen unsere zum Appellation-Gericht verordente Præsident vnd Råthe/die Acta primæ instantiæ, so wol was nach eingewandter Appellation einbracht/ mit fleiß ersehen / vnd dorauß in meritis erkennen/
oder/

oder do sie nach gelegenheit befinden / das hierzu weitere Ausführung gehöre / den Appellanten in die Expens vorthellen / vnd ihme doneben / sub poena defertionis, auff nechsten Termin/zuverfahren/aufferlegen/vnd wann er dorauß abermals aussenbleibet / alsdenn die Appellation für desert erkennen.

Würde aber der Beklagte ungehorsamlichen aussenbleiben/so sol er auff des Klägers vorgehende Beschuldigung / vermüge Landüblichen Sächß. Processus/ersülichen in Ehehafft/vnd behelffliche widerrede/vnd do er auff fernere Ladung/ (welche der Kläger hierzu außbringen sol /) folgenden Termin/ solche Ehehafft / vnd legitimum impedimentum außführen vnd darthun / oder endlichen erhalten würde/ferner zugelassen werden.

Würde er aber solche Ehehafft nicht darbringen können / Oder aber auff die andere Citation gar aussenbleiben/sol er alsdann vff fernere beschuldigung des Klägers in die Hülfe vertheilet / vnd dieselbe nach inhalt der Klagen wider ihn vollstreckt werden / jedoch sol man in allewege zuvor/ehe dann man diß wider ihn erkennet / des gewiß seyn/das ihme die Citation gebürlich insinuiert sey/ vnd er von zeit an/ solcher insinuation, die vollkomene
G mene

mene Sächß. Frist/ als 6. Wochen vnd 3. Tage/
gehabt habe / Sonsten aber / vnd wo man dessen
nicht gewiß / mag er / wann auch gleich an der
Sächßischen Frist was mangelt / in die Expens ver-
theilet werden.

Diueil sichs aber auch offemals zutregt / daß
die Beklagten auff die ausgegangene Citation,
entweder vor / oder in stehendem Termin / durch
Schriften / oder in andere wege sich / wegen ihres
aussenbleibens entschuldigen / vnd dahero zweifel
fürgefallen / Ob wider dieselbe die Scherffe des
Sächß. Rechts / nichts minders zugebrauchen /
So hat vnser geliebter Herr Großvater / ic. Christ-
milder seliger gedächtnis / derentwegen diese son-
derliche verordnung gethan / wann es vmb die an-
gezogene vrsachen des aussenbleibens also bewant
were / daß sie / ob sie gleich zu Recht nicht allerding
genugsam / jedoch außenlich vnd billich in acht
zunemen / daß in solchem fall die beklagten mit der
straffe des Sächß. Rechts verschonet / aber gleich-
wol wegen ihres nicht erscheinens / vnd daß sie in-
halts der Citation nichts erhebliches setzen vnd
einbringen lassen / in die Expens desselben Termins /
auff ermessigung / condemnirt. vnd vertheilt wer-
den sollen / Jedoch / das solches ober einmal nicht
geschehe /

geschehe / Sondern do eine Part auff fernere Ci-
tation, abermals aussenbleiben würde / daß also
dann / vngachtet vorgewandter entschuldigung /
stracks auff Ehehafft verfahren / vnd erkant wer-
den / Die aussenbleibenden auch in dem fall nichts /
denn gungsame erhebliche vrsachen / vnd darge-
brachte aus geführete Ehehafften / helfen vnd für-
tragen sol / Wollen derowegen wir auch / daß die-
sem also künfftig nachgangen werde. Es sollen
aber gleichwol hirmit vnser Hoffgerichte / darinnen
man bishero dergleichen Schriftliches Extra ju-
dicial fürbringen gar nicht in acht zunemen gepflo-
gen / nit gemeint sein / Sondern dieselbe bey ihrem
starcken Proceß / wie sie den hergebracht / gelassen /
auch derowegen / wann von ihren Brtheiln an vns
Appellirt wird / der Proceß / wie es bey inen breuch-
lichen / gehalten wird / dißfalls in acht genommen
werden.

Wann aber der Appellat vngehorsam aussen-
bleibet / Ob wir wol berichtet / daß man es hierin-
nen vnterschiedlichen gehalten / vnd wider densel-
ben bisweilen die scherffe des Sächß. Rechts /
so wol als wider den Beklagten / gebraucht / bis-
weilen auch nur in die Expens vertheilt: Weil es
aber dannoch mit Appellation sachen viel eine an-
dere /

dere / vnd diese Gelegenheit hat / daß man gemeint-
lich / nicht allein aus den Actis primæ instantiæ
sehen kan / worauff die Sachen stehen / sondern der
Appellat auch allbereit ein Urtheil vor sich hat / vnd
derwegen gar eine grosse schärffe were / wann er
propter solam contumaciam des Rechtens / so
er albereit durch ein Urtheil erhalten / verlustig er-
kant werden solte / bevor ab / weil ihme / do er gleich
erschiene / jedoch frey stünde / ob er es bey deme / was
er in prima instantia fürgewand / bewenden lassen /
oder ferner ausführung thun wolle / ihme auch / daß
die Sachen befördert werden / am meisten daran ge-
legen / vnd derwegen nicht vermuthlichen / daß er
zuverzögerung derselben / vorsezlich aussenbleibe / so
wollen wir / das hinfüro wider den Appellanten /
wann der aussenbleibet / auff die Straffe vnd Ehe-
hafft des Sächs. Rechtens nichts verfahren / noch
erkant / sondern auff Appellantens fürbringen / die
Acta erster Instantz vorgenommen / vnd dorauff
in meritis / Rechtlich Erkänntuß ergehen / Oder /
wann man befindet / das Appellaten hierüber fer-
ner zu hören von nöthen / dieselbe in die Expens ver-
theilt werden sol.

Von dem Eyd Malitiæ.

Ob

O Wol das Juramentum Calumniæ
generale, in vnsern Landen sonst nit bräuch-
lichen / damit aber dannoch der Proceß desto mehr
befördert / vnd alle vergebene Verschleiffung verhütet
werden / so mögen vnd sollen vnser Præsident
vnd Appellation-Räthe / wann vnd so oft sie ver-
mercken / das etwas von einem oder dem andern
Part / nur zu vorsezlichem Verzug der Sachen ge-
sucht vnd vorgenommen wird / ihme zuvor / vnd ehe
dann seinem suchen stat gegeben / den Eyd für ge-
fährde / im Rechten / Juramentum malitiæ genen-
net / auch ohne vorgehendes Rechtliches Erkän-
ntuß / aus Richterlichem Ampt aufflegen / vnd
wann das Part darauff nicht schweren wolte / daß
er es nicht gefährlicher weise / noch zu verzug der
Sachen / sondern aus seiner notturfft thut / sol er
mit seinem suchen nicht gehöret / noch zugelassen /
sondern stracks davon abgewiesen werden.

Von Verfassung / vnd Publicirung der Urtheil.

Die Urtheil sollen alle in vnserm Na-
men gefast / vnd in dero / zur Regierung
verordneten Rath-Stuben / publicirt werden / Do
aber etwa eine Sache vorfiele / welche fürnehmlich
vns

§ iij

HALTUNG
unser Interesse belangete / mag man in solchen sachen das Urtheil in unsers Präsidenten und Appellation Rätthe Namen stellen / vnd sol in fassung der Urtheil / vnter andern dahin / daß sie der angehalten Klagen / vnd den Actis gemess sein / geschehe / auch derowegen ausserhalb der Acten, in facto nichts Supplirt werden / es were dann / daß man hiermit aus den Recesbüchern / vnd andern Urkunden / so in unserer Kanzley verwahrlich behalten werden / gründliche nachrichtung habe. So sol auch an unserer Kanzleythüren zum wenigsten ein paar Tage zu vorn öffentlichen angeschlagen werden / wann die Urtheil publicirt werden sollen / Es mag auch derhalben in den Citationibus, neben deme / dz ein gewisser Termin / zur Publication bestimmet wird / allewege mit angehangen werden. Oder nach folgende Tage.

ES sollen auch alle vnd jede Urtheil mit fleiß zu jedern Acten, mit verzeichnus des Tages / an welchem sie Publiciret, an gehörigen ort geschrieben / vnd hierüber alle in ein sonderlich Buch zusammen gebracht / auch in solchem Buch allewege die Namen derer / welche ihre stimme darzu gegeben / darzu gezeichnet werden.

Von

Von der Supplication vnd Revision.

Wes wol bey denen / welchen der gewöhnliche Proceß unserer Lande bekant ist / ganz vnd gar keinen zweifel hat / das auff die ergangene Urtheil weder Supplicationis, vnd Revisionis remedium stat / vnd solchs seine vernünftige vnd rechtmessige vrsachen hat / Sintemal in unsern Landen nicht allein vnterschiedliche Instanzen seyn / sondern auch in einer Instantz dem theil so sich durch ein Urtheil beschwert zu seyn vermettet / die Leuterung nach gelassen / Auch wann die sache ohne mittel vor vns anhengig gemacht / hierüber noch die Oberleuterung verstattet wird / durch welche mittel / wann etwa im vorigem Urtheil was versehen / dasselbe wol wieder zu recht gebracht / vnd dem beschwerten theil geholffen werden kan / daß es weder der Supplication, noch Revision hierzu bedarff / sondern wann die hierüber verstattet werden solten / des Zanckens kein auffhören seyn würde / Daher dann auch die Supplication zu Recht nit stat zu haben pfleget / wann sonst andere ordentliche mittel / dardurch dem beschwerten geholffen werden kan / vorhanden / vnd derowegen

wegen auch billich bißanhero in vnsern Landen / in welchen man sich / wie bemeldt / der Leuterung vnd Oberleuterung zugebrauchen / nicht nachgelassen worden: weil wir aber dannoch vermercken / das etliche / welche des Processus vnserer Lande nicht gnugsam kundig / die Partheyen dorauß verleiten / So haben wir auch solches zuverordnen von nöthen gemacht / vnd wollen demnach / daß man hinführo der gleichen suchen an vnserm Hofe nicht annehmen / noch einigen Proceß dorauß erkennen / sondern die Partheyen stracks davon abweisen sol.

Beschluß.

Ind ist demnach vnser ernster Befehl / Will vnd Meynung / daß diese vnser Ordnung stet / fest / vnd vnverbrüchlich gehalten werde / Sonderlich aber sollen vnser Cantzler / Präsident vnd Rätthe / auch die / zu dem Appellation-Gericht verordente Besizer / schuldig seyn / ob dieser vnser Ordnung festiglich zu halten / damit dero / durch sie selbst / den Gerichts-Secretarien vnd Schreiber / die Partheyen / dero Anwälde vnd Advocaten / Fiscal / Boten vnd andere / dem Gericht verwandte Personen / stracks vnd vnweigerlich nachgegangen vnd gelebet werde / vnd do sie in deme / bey einem
oder

oder dem andern / gebürliche folge / auff jr vntersagen nicht haben könten / Sollen sie solches alsdann an vns gelangen lassen / wollen wir vns gegen den vngehorsamen mit gebürlicher vnd ernstlicher straff dermassen zuerzeigen wissen / damit zu spüren / daß wir diese vnser Ordnung vnverbrüchlich gehalten haben / auch männiglich dabey schützen wollen. Behalten vns aber gleichwol bevor / dieselbe jederzeit / durch weitem zeitigen rath / zu vermehren / zu verbessern. Zu vorkund mit vnserm Churf. Secret bestegelt / vnd geben zu Dresden / den 7. Octobris Anno 1605.

Ordnung wegen des versetzens mit litera

A.

Der Churfürst zu Sachsen / vnd Burggraff zu Magdeburg / ic. Vnser gnedigster Herr / lesset hiermit allen vnd jedern Advocaten / welche in diesem Seiner Churf. Gn. Ampt in Rechts vnd Appellationsachen den Partheyen dienen / vnd derselben notdurfft versetzen / anzeigen vnd vermelden / Nachdem S. Churf. G. berichtet / wie seumig vnd nachleßig etliche / bemelter Advocaten / sich bißhero im Rechtlichen versetzen erwiesen / vnd die sachen ganz vnbillicher weise
N
pro.

protrahiret vnd auffgezogen / Das mehr bemelte
Advocaten hinfuro / nach gelegenheit / vnd wick-
tigkeit der sachen / von dem Prafigirten Termin an
zurechnen / wo nit eher / doch zum allerlengsten in-
nerhalb 7. Tagen genzlich absetzen vnd beschlies-
sen / sie auch keine weitschweiffige / vnd zu den sachen
vndtenliche geseze / weder dictando ex charta, noch
sonsten Schriftlicher weise einbringen / vnd den
Acten einschieben / Von dem Schöffer alhier der
Advocaten vnd Anwälde / Tauff: vnd Zunamen /
Deßgleichen Zeit / Stund vnd Tag / wann zuverse-
en angefangen / vnd vffgehöret worden / ad Acta
notirt vnd gezeichnet. In verbleibung dessen allen
aber / nit allein die Acta vor beschloffen gehalten /
vnd zuverfassung Rechtlicher erkentnis / in En.
Churf. S. Sankteley / vberschickt / Sondern auch
offt bemelte Advocaten / nach befindung ihrer nach-
lessigkeit vnd verzögerung der Sachen / in gebür-
liche straff genommen werden sollen / darnach sie
sich allerseits genzlich zurichten. Zu Brkund / mit
Er. Churf. Gn. Sankteley Secret besiegelt / Signa-
tum Dresden den 3. Aprilis Anno 1605.

Ordnung wegen des verfahrens /
mit litera.

B.

Von

Von Gottes gnaden / wir Christian
der Ander / Herzog zu Sachsen / des Heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalch vnd
Churfürst / zc. hiermit thun künde / Ob wohl / die
wenland Hochgeborne Fürsten / Herr Augustus /
vnd Herr Christianus der Erste / beyde Herzogen
vnd Churfürsten zu Sachsen / zc. vnser vielgelieb-
ter Herr Großvater / vnd Herr Vater / Hochlöblich-
ster seliger Gedächtnuß / aus sonderlicher Churf.
grosser vorsorge / rechtmessige gewisse Ordnung
verfasst vnd begrieffen / wie vnd welcher gestalt es
in ihrer S. S. vnd numehr / nach ihrem seligen Ab-
sterben / vnserm Appellationsgerichte alhier / von den
Parthenen vnd Advocaten / in Rechtlichen verfahren
gehalten werden sol / vnd solche an gewöhnlicher
Gerichtsstelle öffentlich anschlagen vnd publiciren
lassen / damit sich menniglich darnach zu richten /
vnd keine vntwissenheit fürzuvenden haben möch-
te / Inmassen dann auch ihre selige S. S. so wohl
vnser gewesener der Chur Sachsen Administrator
vnd Vormünd / zc. Christmilder Gedächtnuß / dar-
ob festiglich / fleiß / vnd vnverbrüchlich zu halten /
befohlen / So wird vns doch glaubwürdig für-
bracht / wie darwider allerley grosse Mißbräuche
vnd mängel eingeführet / vnd dahin / insonderheit ab-
ber

H ij

ber

ber / von den Advocaten getrachtet werden wolle /
wie solche wolmeynende / von unsern hochgeehrten
Vorfahren / diesen Landen zum besten verfaßte Ord-
nung / wo nicht genzlich auffgehoben / doch auff
wenigste den effectum nit erreichete / darzu sie an-
fenglich angesehen / verordnet vnd statuir worden.

Wann wir dann solchen mißbreuchen vnd vn-
wesen ferner nachzusehen nicht gemeinet / Als habē
wir ikt angedeute mißbreuche / vnd solch vnbefugt
beginnen vnd fürnehmen der Advocaten / durch
nachfolgende Ordnung genzlichen abschaffen / vnd
derselben allenthalben vnverbrüchlich nachzuleben /
Krafft diß / anbefehlen wollen.

Nemlichen :

Demnach die Advocaten bißhero öfters ganz
vndienliche / weitleufftige / grosse Gesetze / allein zu
irem selbst nutz vnd verwirrung der Parteyen vnd
sachen / einbracht / durch welche unsere verordnete
Präsident vnd Appellation Rätthe / mit lesen nur
verdrüßlich auffgehalten werden.

So sollen hinfüro bemelte Advocaten / die me-
rita causæ, förmlich / rund / kurz / klärlich vnd rich-
tig / ohne vnnützes geschweh / setzen vnd einbringen /
damit die sachen notdürfftiglich eingenommen / vnd
dorauff dem Rechten vnd Billigkeit gemess / geur-
theilet werden möge / In vorbleibung aber dessen /
sollen

sollen solche weitleufftige vnd vndienliche Gesetze /
nicht versprochen / sondern der Advocat in die Ex-
pens desselben Termins vertheilet werden.

Ein jeder Advocat / sol alsbald anfangs des
versetzens / seinen / so wol des Anwaldens / Lauff-
vnd Zunamen / anch bey iederm Satze den Tag
vnd Stunde / wann solcher einbracht / angefangen /
continuirt, damit auffgehöret / vnd concludiret,
worden / den Cantzlerschreiber in margine noti-
ren vnd auffzeichnen lassen / Auch ehe sie ansahen
zusetzen / die Cantzeley vnd Brtheils gebür alsbald
erlegen vnd abtragen / vnd ohne diß / ihnen nit nach-
geschrieben oder zudersetzen verstattet werden.

Diervell die Advocaten gemeiniglich kaum
eine stunde / öfters auch nur eine halbe stunde zu-
vorn / ehe man von der Cantzeley gehet / zu komen /
vnd sich zum versetzen anzugeben pflegen / auch wol
nur einen anfang von wenig zeilen machen / vnd
es dabey biß auff den andern Tag / auch wol lenger
verbleiben lassen / darauff nichts anders erfolget /
als das newe Termin herbey rücken / die Causæ
judiciales geheufft / darinnen langsam concludirt,
vnd die Schreiber darnach in solcher menge vnd
accumulation causarum, nicht in allen sachen zu-
gleich / auff einmal nachschreiben können / da son-
sten / wann die Advocaten alsbald jeden Termin /

zu rechter Zeit / Morgens vnd nach Mittage
in iudicio angiengen / das Sehen continuirten,
vnd desselben fleissig abwarteten / die Sachen eines
theils täglich sich endeten vnd ablieffen / So sol diß
hinsühro gänzlich abgeschafft seyn / vnd ein ieder
Advocat alle Tage zu rechter früher Tagezeit / inn-
halts der Parthenen Citation, sich in locum Judi-
cij verfügen / bey dem Gerichts Secretario sich an-
geben / das Sehen gebührlich ansehen / continui-
ren vnd vollenden / damit dießfalls keine Klage sey /
oder vnserer ernstern Straffe gewerrig seyn.

Vber dieß / werden Wir berichtet / daß ekliche
der Advocaten / offters nur ihre Schreiber / (biß
weilen auch wohl nur ihre Zungen) in die Verseß-
stube schicken / vnd die daheim concipirte Gesetze
dictando ad Acta bringen lassen. Weil dann sol-
ches wider die promulgirte Constitution, vnd
lange verzögerung der Sachen verursachet / sol hinc-
sühro dieses genhlichen abgeschafft / vnd verboten /
dargegen aber den Advocaten dieß hiermit auffe-
legt vnd befohlen seyn / wann künfftig im Versehen
etwas von Briefflichen Urkunden vnd Documen-
ten durch dieselben producirt wird / daß solche Ur-
kunden alsbald in ipso momento, jedes mahl vnd
allezeit / in margine des Gesetzes / mit Literis oder
Signis, von den Advocaten notirt werden sollen /
damit

damit zu ersehen / wohin / vnd zu welchem Puncte
vnd Orth / solche Urkunden gehörig sind.

Demnach sich auch die Advocaten vnd An-
wälde im Eingange der Gesetze offters auff ihre
Mandat referiren, dieselben aber noch nicht vff die
ihnen überschickte Plancket, gestellet haben / sich
auch manchmal in ihren Sehen vff Urkunden / als
würden sie producirt vnd mit eingelegt / ziehen / sol-
che Mandat vnd Urkunden aber / in eo ipso Actu
des Versehens / vnd in continenti nicht / sondern
erst hernach / oder auch wohl über ekliche Tage / den
Acten beybringen / mit einschicken / mit fürwen-
dung vnd entschuldigung / es were vergessen wor-
den / Oder / sie hetten solche nicht eher zu Handen
bringen / noch haben können / (welches dan vnrecht /
vnd viel vergebliches nachsuchens in Actis verursa-
chet) als sol dieser eingerissene mißbrauch hinsühro
auch genhlichen abgeschafft / vnd hierdurch ernst-
lich verboten seyn.

Die Advocaten eins theils sollen auch offtmals
nur die blossen überschickten Plancket, an stat der
Vollmachten / im Sehen produciren.

Die weil aber dieß ein ganz gefährlich thun /
sintemahl ein solch Plancket leichtlich von den A-
cten kómen / vnd zu andern Sachen (wie man wol
erfahren hat) bößlichen gebraucht werden kan /
So sol

So sol dieses / bey straff / abgeschafft vnd verbothen
sein / vnd ein jeder Advocat oder Anwald / sein rich-
tig gestellet Mandatum, als bald im eingange des
sezens / produciren, ad Acta legen / vnd in margine
notiren, Inmassen dann auch einem jeden Advoca-
ten hinfüro auff einmal nicht mehr denn nur eine
sache / zur expedition, zu verhütung allerhand vn-
richtigkeit / so bisz anhero fürgelauffen / vom Ge-
richts Secretario heraus gegeben werden sol.

Nachdem wir auch berichtet / wie sehr langsam
vnd spat / auch wann die geschworne Gerichts Bo-
ten allbereit mit den Citationibus auff's Land aus-
geschickt worden / von den Advocaten vnd Anwäl-
den vmb Termin / vnd Ladungsschrift angehalten
vnd angesucht wird / mit fürwendung / ob gleich
die Boten allbereit abgelauften weren / sie / bemelte
Advocaten / Anwälde / oder Parteyen / die Citatio-
nes an das gegentheil wol selbst bestellen / vnd insi-
nuiren lassen wolten / So ist doch solches dem Rech-
ten vnd Gerichtsbrauch zuwider / werden oft-
mals Adversæ parti die Ladungsschriften zu præ-
juditz vnd gefehrlicher weise hinterhalten / Kan
auch in solchen fällen / vnser verordente Gerichts-
Secretarius / richtige Relation nicht haben.

Derohalben wollen / ordnen vnd setzen wir hie-
mit / daß von nu an / vnd ins künfftige / allezeit 10.
oder

oder 11 Wochen / vor Dominica Jubilate im Som-
mer / vnd im Herbst gleicher gestalt / 10. oder 11.
Wochen vor dem Sontag nach Michaelis / in allen
vnd jedern sachen / vmb Citation gebeten / vnd
angesucht werden sol / damit berürte Citationes
desto bequemer gefertigt / in geraumer vnd guter
zeit / vnd also intra terminum Saxonicum, dem
Gegentheile / durch die darzu verordente Gerichts-
boten / insinuirt, vnd zugebracht werden / vnd der-
halben dann richtige Relation bey handen sein mü-
ge / Do dieses innerhalb solcher bestimbter 10. oder
11. Wochen nicht geschieht / Sollen den Advoca-
ten Citationes nicht decerniret, werden.

Vnd dieselweil ons glaubwürdig vnd mit grosser
befremdung fürkommen / wie das zechen vber den
Satz Tischen sehr eingerissen vnd gemeine worden /
welches nicht allein der Erbarkeit zuwider / vnd de-
rohalben sich ein jeder selbst bescheiden / vnd dessen
an diesem ort billich enthalten solte / Sondern es
deformiret auch dieser böser brauch vnser sum-
mum iudicium nicht wenig / vnd erfolget doraus
allerhand ungelegenheit / sintemal bey solchen zechen
die Acta nit fleissig in acht genommen / sondern leicht-
lich etwas davon verlohren werden kan / so nit her-
wider zubringen / nicht zuverantworten / vnd man-
chem Parte dardurch groß nachtheil entstehen kön-
te /

te / So wollen wir hirmit obangedeutes zechen / es
sey in Bier oder Wein / an der Gerichts stelle / oder
in der Sekstuben / genzlich vnd bey vnnachlässi-
licher ernster straff / abgeschafft vnd verboten ha-
ben.

Von den Schreibern.

Dennach auch mangel der Schreiber
halben bishero sargelauffen ist / sich aber die
Advocaten derselben wegen / ferner füglich nit zu
beschweren haben mügen / So sollen die Schrei-
ber / Sommerszeit frühe omb 6. im Winter aber
omb 7. Uhr in der Versetzstuben sein / vnd des ver-
setzens bis omb 10. Uhr / nach Mittage aber von 1.
Uhr / bis omb 5. abwarten / Sich keinem Advoca-
taten omb genesses willen nachzuschreiben / ver-
sprechen / oder auff denselben / bis er kömpt / warten /
sondern / welche Advocaten am ersten zur stelle sein /
vnd sich angeben / denen sollen sie nachschreiben /
Zu jeder sache des Advocaten vnd Anwaldens
Namen / so wol den Tag vnd Stunde / wann zu-
setzen angefangen / continuiert / auffgehört / vnd
concludirt worden / fleissig notiren vnd auffzeich-
nen : Keinem Advocaten / desselben Schreiber oder
Anwalden so ex conceptis setzen / oder dictiren wol-
len / deßgleichen nicht in Heusern oder Herbrigen /
vnd

vnd sonsten auch fleissig / recht / distincte vnd lesers-
lich nach schreiben / Auff einmal mehr nit / als einer-
ley Acta oder sachen aus der Kanzelen in die Sek-
stube tragen / viel weniger dieselbe der Advocaten
Schreibern oder Zungen / doraus abzucopiren /
untergeben / noch etwas davon in die Häuser verlei-
hen / von den Acten nicht auffstehen / es sey dan das
Geseze geendet / Solch Gesez vnd einbringen auch
so ein jeglicher Schreiber geschrieben / sol er sampt
den beylagen / alsbald vnd in continenti ordentlich
vnd fleissig einheften / vnd ime den Advocaten / den
Titul oder inscription berürtes gesezes / dictiren
lassen / zum allerfleissigsten der Acten jederzeit
warnemen / dieselben nicht liegen lassen / noch davon
gehen / vnd sonsten bey solchem nachschreiben vnd
versetzen thun vnd verrichten / was trewen Schrei-
bern disfalls obliget / eignet vnd gebühret / oder in
verbleibung dessen / vnserer straffe gewertig sein.

Schließlichen / wollen wir hirmit auch de novo
repetirt / vnd zu halten befohlen haben / die allbereit
hiebevorn / des Rechtlichen versetzens / vnd anders
halben / promulgirte / vnd in der Sekstube öffent-
lich angeschlagene vnd befindliche Ordnung / vns
auch gegen die Vbertreter mit gebürlicher vnd ern-
ster / vnnachlässiger straffe zu bezeigen wissen / Dar-
nach sich menniglich hinfüro zu richten.

Hiermit vnserer Regierung/ vnd des Appella-
tionengerichts verordenten Præsidenten befehlende/
bey angehenden vnd wehrenden Terminen/ festig-
lich vnd vnverbrichlichen vber dieser Ordnung
zuhalten/ vnd darwider keine newverung einführen/
oder mißbrauch einreissen zulassen. Zu Brunk
haben wir diese Ordnung mit eigener Hand unter-
zeichnet/ vnd mit vnserm Secret besiegelt/

Actum Dresden den 20. Aprilis
Anno 1605.

